Amtsblatt der Europäischen Union

C 348

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

19. Oktober 2020

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2020/C 348/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2020/C 348/02 Rechtssache C-50/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 29. Januar 2020 von ZW gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 21. November 2019 in der Rechtssache T-727/18, ZW/EIB 2

2020/C 348/03 Rechtssache C-205/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (Österreich) eingereicht am 8. Mai 2020 — NE gegen Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld . . . 2

2020/C 348/04 Rechtssache C-249/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 9. Juni 2020 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 2. April 2020 in der Rechtssache T-571/17, UG/Kommission 3

2020/C 348/05 Rechtssache C-276/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Erfurt (Deutschland) eingereicht am 24. Juni 2020 — A. G. E. gegen B AG 4

2020/C 348/06 Rechtssache C-296/20: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 3. Juli 2020 — Commerzbank AG gegen E.O. 4

2020/C 348/07 Rechtssache C-317/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Mainz (Deutschland) eingereicht am 16. Juli 2020 — KX gegen PY GmbH 5

DE

2020/C 348/08 Rechtssache C-318/20: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 13. Juli 2020 — Colt Technology Services S.p.A., Wind Tre S.p.A., Telecom Italia S.p.A., Vodafone Italia SpA/Ministero della Giustizia, Ministero dello sviluppo economico, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Procura generale della Repubblica presso la Corte d'appello di Reggio Calabria, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Cagliari, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Roma, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Locri 6

2020/C 348/09 Rechtssache C-322/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 14. Juli 2020 von der Wonder Line, SL gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 13. Mai 2020 in der Rechtssache T-284/19, Wonder Line/EUIPO — De Longhi Benelux (KENWELL) 6

2020/C 348/10 Rechtssache C-355/20: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 30. Juli 2020 — Bundesrepublik Deutschland gegen BL, BC 6

2020/C 348/11 Rechtssache C-368/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (Österreich) eingereicht am 5. August 2020 — NW gegen Landespolizeidirektion Steiermark 7

2020/C 348/12 Rechtssache C-369/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (Österreich) eingereicht am 5. August 2020 — NW gegen Bezirkshauptmannschaft Leibnitz 8

2020/C 348/13 Rechtssache C-371/20: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 7. August 2020 — Peek & Cloppenburg KG, vertreten durch Peek & Cloppenburg Düsseldorf Komplementär B.V. gegen Peek & Cloppenburg KG, vertreten durch Van Graaf Management GmbH . 9

2020/C 348/14 Rechtssache C-375/20: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Coimbra (Portugal), eingereicht am 10. August 2020 — Liberty Seguros, SA/DR 10

2020/C 348/15 Rechtssache C-377/20: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 29. Juli 2020 — Servizio Elettrico Nazionale SpA u. a./Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato u. a. 10

2020/C 348/16 Rechtssache C-379/20: Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 11. August 2020 — B/Udlændingenævnet 11

2020/C 348/17 Rechtssache C-402/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. August 2020 von der Lípidos Santiga, SA gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 11. Juni 2020 in der Rechtssache T-561/19, Lípidos Santiga/Kommission 12

Gericht

2020/C 348/18 Rechtssache T-143/19: Beschluss des Gerichts vom 3. Juli 2020 — Solar Ileias Bompaina/Kommission (Nichtigkeitsklage – Staatliche Beihilfen – Teilnehmer am Markt für Strom aus erneuerbaren Energiequellen – Strombezugsverträge – Rückwirkende Gesetzesänderungen zur Beschränkung von Tarifvergünstigungen – Beschwerde bei der Kommission, in der das Vorliegen einer Beihilfe zugunsten von Stromlieferanten behauptet wird – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Eigenschaft als Beteiligter – Wahrung der Verfahrensrechte – Unzulässigkeit) 13

2020/C 348/19 Rechtssache T-562/19: Beschluss des Gerichts vom 2. Juli 2020 — Klein/Kommission (Untätigkeitsklage – Medizinprodukte – Art. 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 93/42/EWG – Schutzklauselverfahren – Mitteilung eines Mitgliedstaats über das Verbot des Inverkehrbringens eines Medizinprodukts – Unterbleiben einer Entscheidung der Kommission – Klagefrist – Unzulässigkeit) 13

2020/C 348/20 Rechtssache T-616/19: Beschluss des Gerichts vom 10. Juli 2020 — Katjes Fassin/EUIPO — Haribo The Netherlands & Belgium (WONDERLAND) (Anfechtungsklage – Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke WONDERLAND – Ältere Benelux-Wortmarke WONDERMIX – Relative Eintragungshindernisse – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt) 14

2020/C 348/21 Rechtssache T-619/19: Beschluss des Gerichts vom 10. Juli 2020 — KF/SatCen („Aufhebungs- und Schadensersatzklage – Bedienstete des SatCen – Vertragsbedienstete – Zuständigkeit der Unionsgerichte – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Entscheidung, eine Verwaltungsuntersuchung in Bezug auf die Klägerin zu eröffnen, um ein Urteil des Gerichts durchzuführen – Beschwerende Maßnahme – Beanspruchung von Zinsen auf einen vom Gericht als Ersatz für den erlittenen Schaden zugesprochenen Betrag – Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung – Offensichtlich unzulässige Klage“) 15

2020/C 348/22 Rechtssache T-627/19: Beschluss des Gerichts vom 14. Juli 2020 — Shindler u. a./Kommission (Untätigkeits- und Nichtigkeitsklage – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union – Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur Wahrung der Unionsbürgerschaft bestimmter Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs und eines Beschlusses über verschiedene die Rechte der Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs betreffende Maßnahmen – Stellungnahme der Kommission – Fehlende Aufforderung zum Tätigwerden – Weigerung, einen Beschluss zur Wahrung der Unionsbürgerschaft bestimmter Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs zu erlassen – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Offensichtlich unzulässige Klage) 15

2020/C 348/23 Rechtssache T-640/19: Beschluss des Gerichts vom 14. Juli 2020 — Sasol Germany u. a./ECHA (Nichtigkeitsklage – REACH – Besonders besorgniserregende Stoffe – Festlegung einer Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 in Frage kommenden Stoffe – Beschluss, mit dem 4-tert-Butylphenol als Stoff, der die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllt, ermittelt wird – Einrede der Unzulässigkeit – Nicht anfechtbare Handlung – Reine Durchführungshandlung – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Unzulässigkeit) 16

2020/C 348/24 Rechtssache T-715/19: Beschluss des Gerichts vom 17. Juli 2020 — Wagenknecht/Europäischer Rat (Untätigkeitsklage – Schutz der finanziellen Interessen der Union – Betrugsbekämpfung – Tagung des Europäischen Rates – Mehrjähriger Finanzrahmen – Haushaltsordnung – Behaupteter Interessenkonflikt des Vertreters der Tschechischen Republik bei einer Tagung des Europäischen Rates – Angeblich fehlendes Tätigwerden des Europäischen Rates – Art. 130 der Verfahrensordnung – Rechtsschutzinteresse – Klagebefugnis – Stellungnahme des Europäischen Rates – Beendigung der Untätigkeit – Unzulässigkeit – Art. 15 Abs. 2 EUV – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt) . . . 17

2020/C 348/25 Rechtssache T-838/19: Beschluss des Gerichts vom 15. Juli 2020 — Koopman International/EUIPO — Tinnus Enterprises und Mystic Products (Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten) (Anfechtungsklage – Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Geschmacksmuster, das Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten darstellt – Aussetzung des Verfahrens vor der Beschwerdekammer – Nicht anfechtbare Handlung – Vorbereitende Handlung – Unzulässigkeit) 18

2020/C 348/26 Rechtssache T-839/19: Beschluss des Gerichts vom 15. Juli 2020 — Koopman International/EUIPO — Tinnus Enterprises und Mystic Products (Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten) (Aufhebungsklage – Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Geschmacksmuster, das Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten darstellt – Aussetzung des Verfahrens vor der Beschwerdekammer – Nicht anfechtbare Handlung – Vorbereitende Handlung – Unzulässigkeit) 18

2020/C 348/27 Rechtssache T-840/19: Beschluss des Gerichts vom 15. Juli 2020 — Koopman International/EUIPO — Tinnus Enterprises und Mystic Products (Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten) (Anfechtungsklage – Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Geschmacksmuster, das Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten darstellt – Aussetzung des Verfahrens vor der Beschwerdekammer – Nicht anfechtbare Handlung – Vorbereitende Handlung – Unzulässigkeit) 19

2020/C 348/28 Rechtssache T-841/19: Beschluss des Gerichts vom 15. Juli 2020 — Koopman International/EUIPO — Tinnus Enterprises und Mystic Products (Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten) (Anfechtungsklage – Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Geschmacksmuster, das Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten darstellt – Aussetzung des Verfahrens vor der Beschwerdekammer – Nicht anfechtbare Handlung – Vorbereitende Handlung – Unzulässigkeit) 20

2020/C 348/29 Rechtssache T-842/19: Beschluss des Gerichts vom 15. Juli 2020 — Koopman International/EUIPO — Tinnus Enterprises und Mystic Products (Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten) (Anfechtungsklage – Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Geschmacksmuster, das Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten darstellt – Aussetzung des Verfahrens vor der Beschwerdekammer – Nicht anfechtbare Handlung – Vorbereitende Handlung – Unzulässigkeit) 21

2020/C 348/30 Rechtssache T-377/20 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 22. Juli 2020 — KN/EWSA (Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentlicher Dienst – Mitglied des EWSA – Belästigung – OLAF-Untersuchung – Beschluss des EWSA-Präsidiums – Antrag auf Aussetzung des Vollzugs – Fehlende Dringlichkeit) 21

2020/C 348/31 Rechtssache T-469/20: Klage, eingereicht am 21. Juli 2020 — Niederlande/Kommission 22

2020/C 348/32 Rechtssache T-482/20: Klage, eingereicht am 27. Juli 2020 — LG u. a./Kommission 22

2020/C 348/33 Rechtssache T-519/20: Klage, eingereicht am 13. August 2020 — LP/Parlament 23

2020/C 348/34 Rechtssache T-532/20: Klage, eingereicht am 21. August 2020 — Phi Group/EUIPO — Gruppo Cadoro (REDELLO) 24

2020/C 348/35 Rechtssache T-535/20: Klage, eingereicht am 26. August 2020 — Müller/EUIPO (TIER SHOP) 25

2020/C 348/36 Rechtssache T-549/20: Klage, eingereicht am 27. August 2020 — Magic Box Int. Toys/EUIPO — KMA Concepts (SUPERZINGS) 25

2020/C 348/37 Rechtssache T-550/20: Klage, eingereicht am 4. September 2020 — Sharpston/Rat und Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten 26

2020/C 348/38 Rechtssache T-117/19: Beschluss des Gerichts vom 17. Juli 2020 — Kahimbi Kasagwe/Rat 27

2020/C 348/39 Rechtssache T-350/19: Beschluss des Gerichts vom 8. Juli 2020 — Bontempi u. a./EUIPO — Sand Cph (WhiteSand) 27

2020/C 348/40 Rechtssache T-36/20: Beschluss des Gerichts vom 16. Juli 2020 — IF/Parlament 27

2020/C 348/41 Rechtssache T-145/20: Beschluss des Gerichts vom 14. Juli 2020 — IV/Kommission 27

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2020/C 348/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 339 vom 12.10.2020

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 329 vom 5.10.2020

ABl. C 320 vom 28.9.2020

ABl. C 313 vom 21.9.2020

ABl. C 304 vom 14.9.2020

ABl. C 297 vom 7.9.2020

ABl. C 287 vom 31.8.2020

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: http://eur-lex.europa.eu

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Rechtsmittel, eingelegt am 29. Januar 2020 von ZW gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 21. November 2019 in der Rechtssache T-727/18, ZW/EIB

(Rechtssache C-50/20 P)

(2020/C 348/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: ZW (Prozessbevollmächtigter: T. Petsas, dikigoros)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Investitionsbank (EIB)

Der Gerichtshof (Achte Kammer) hat durch Beschluss vom 3. September 2020 das Rechtsmittel als teils offensichtlich unzulässig und als teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und beschlossen, dass der Rechtsmittelführer seine eigenen Kosten zu tragen hat.

Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (Österreich) eingereicht am 8. Mai 2020 — NE gegen Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

(Rechtssache C-205/20)

(2020/C 348/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesverwaltungsgericht Steiermark

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: NE

Belangte Behörde: Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Mitbeteiligte Partei: Finanzpolizei Team 91

Vorlagefragen

1. Ist das in Art. 20 der Richtlinie 2014/67/EU ([1]) festgelegte und in den Beschlüssen des Gerichtshofs der Europäischen Union Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld (C-645/18) ([2]) sowie Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld (C-140/19, C-141/19, C-492/19, C-493/19 und C-494/19) ([3]) ausgelegte Erfordernis der Verhältnismäßigkeit von Sanktionen eine unmittelbar anwendbare Richtlinienbestimmung?

2. Für den Fall, dass Frage 1 verneint wird:

Ermöglicht und erfordert die Auslegung des mitgliedstaatlichen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht, dass die mitgliedstaatlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden die im vorliegenden Fall anzuwendenden innerstaatlichen Straftatbestände um die in den Beschlüssen des Gerichtshofs der Europäischen Union Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld (C-645/18) sowie Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld (C-140/19, C-141/19, C-492/19, C-493/19 und C-494/19) festgelegten Kriterien der Verhältnismäßigkeit ergänzen, ohne dass eine neue innerstaatliche Rechtsvorschrift erlassen worden ist?

([1]) Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung") (ABl. 2014, L 159, S. 11).

([2]) ECLI:EU:C:2019:1108.

([3]) ECLI:EU:C:2019:1103.

Rechtsmittel, eingelegt am 9. Juni 2020 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 2. April 2020 in der Rechtssache T-571/17, UG/Kommission

(Rechtssache C-249/20 P)

(2020/C 348/04)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Mongin, L. Radu Bouyon)

Andere Partei des Verfahrens: UG

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts der Europäischen Union (Achte Kammer) vom 2. April 2020 in der Rechtssache T-571/17, UG/Kommission aufzuheben;

— die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;

— die Entscheidung über die Kosten für den ersten Rechtszug und für das Rechtsmittelverfahren vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Erster Rechtsmittelgrund: Verfälschung der Tatsachen (Rn. 64 bis 71 des angefochtenen Urteils)

Nach ständiger Rechtsprechung ist eine der Kontrolle des Gerichtshofs unterliegende Verfälschung gegeben, wenn die Würdigung der vorliegenden Beweismittel offensichtlich unzutreffend ist. Eine solche Verfälschung muss sich offensichtlich aus der Verfahrensakte ergeben.

Im ersten Teil des Rechtsmittelgrundes macht die Kommission geltend, dass die Feststellung des Gerichts, wonach UG von der Einstellungsbehörde eine zu kurze Frist gesetzt worden sei, um Abhilfe in Bezug auf ihre unzulänglichen fachlichen Leistungen zu schaffen, durch die schriftlichen Beweise, die sich in der Akte befänden, widerlegt werde. Die Einstellungsbehörde habe von UG nicht verlangt, dass sie alle in der Beurteilung für das Jahr 2015 vereinbarten Ziele erreiche und binnen drei Monaten wieder ein vertrauensvolles Verhältnis zu ihren Kolleginnen und Kollegen herstelle.

Mit dem zweiten Teil des Rechtsmittelgrundes wird gerügt, dass das Gericht seine Prüfung zu Unrecht auf die Frage der ungerechtfertigten Fehlzeiten konzentriert und nicht berücksichtigt habe, dass mehrere Aspekte der unzulänglichen fachlichen Leistungen, die mit der Entscheidung vom 17. Oktober 2016 und dem Schreiben vom 8. September 2016 festgestellt worden seien, wiederholt aufgetreten seien.

2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler (Rn. 72 bis 77 des angefochtenen Urteils)

Das Gericht habe die angefochtene Entscheidung wegen eines Sachverhaltsirrtums aufgehoben, jedoch dessen „Offensichtlichkeit" nicht nachgewiesen. Die Einstellungsbehörde verfüge bei Kündigungen jedoch über ein weites Ermessen und die vom Gericht ausgeübte Kontrolle beschränke sich auf die Prüfung der Frage, ob kein offensichtlicher Fehler und kein Ermessensmissbrauch vorlägen. Das Gericht habe zwar einen Fehler in der angefochtenen Entscheidung festgestellt, doch beziehe sich dieser nur auf einen der die unzulänglichen fachlichen Leistungen betreffenden Aspekte, auf die UG von der Einstellungsbehörde hingewiesen worden sei. Dieser Fehler sei nicht „offensichtlich" gewesen und könne daher auch nicht zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Erfurt (Deutschland) eingereicht am 24. Juni 2020 — A. G. E. gegen B AG

(Rechtssache C-276/20)

(2020/C 348/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Erfurt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A. G. E.

Beklagte: B AG

Vorlagefragen:

1. Gebietet es das Recht der Union, insbesondere der Effektivitätsgrundsatz und die europäischen Grundrechte, im Falle eines Verstoßes des Herstellers eines Fahrzeuges oder Motors gegen das europäische Zulassungsrecht und gegen europäische Abgasnormen keine Anrechnung der tatsächlichen Nutzung des Fahrzeuges auf den Schaden des Käufers vorzunehmen? Gilt ein solches Abzugsverbot jedenfalls für den Fall, dass ein Hersteller den Kunden sittenwidrig vorsätzlich schädigt?

2. Handelt es sich bei dem vorlegenden Gericht um ein unabhängiges und unparteiisches Gericht im Sinne von Art. 267 AEUV in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 S. 3 EUV sowie Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 3. Juli 2020 — Commerzbank AG gegen E.O.

(Rechtssache C-296/20)

(2020/C 348/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsklägerin: Commerzbank AG

Revisionsbeklagter: E.O.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 15 Abs. 1 Buchst. c des Zweiten Luganer Übereinkommen (LugÜ II) ([1]) dahin auszulegen, dass das „Ausüben" einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit in dem durch das Übereinkommen gebundenen Staat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, schon bei Vertragsanbahnung und Vertragsschluss eine grenzüberschreitende Betätigung des Vertragspartners des Verbrauchers voraussetzt, oder ist die Vorschrift auch dann anzuwenden, um das zuständige Gericht für eine Klage zu bestimmen, wenn die Vertragsparteien bei Vertragsschluss ihren Wohnsitz im Sinne von Art. 59 und 60 LugÜ II in demselben durch das Übereinkommen gebundenen Staat hatten und ein Auslandsbezug des Rechtsverhältnisses erst nachträglich dadurch entstanden ist, dass der Verbraucher später in einen anderen durch das Übereinkommen gebundenen Staat umgezogen ist?

2. Sofern eine grenzüberschreitende Betätigung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht notwendig ist:

   Schließt Art. 15 Abs. 1 Buchst. c LugÜ II in Verbindung mit Art. 16 Abs. 2 LugÜ II die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach Art. 5 Nr. 1 LugÜ II generell aus, wenn der Verbraucher zwischen Vertragsschluss und Klageerhebung in einen anderen durch das Übereinkommen gebundenen Staat gezogen ist, oder ist zusätzlich erforderlich, dass der Vertragspartner des Verbrauchers seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auch in dem neuen Wohnsitzstaat ausübt oder sie darauf ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt?

([1]) Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2007, L 339, S. 3).

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Mainz (Deutschland) eingereicht am 16. Juli 2020 — KX gegen PY GmbH

(Rechtssache C-317/20)

(2020/C 348/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Mainz

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: KX

Beklagte: PY GmbH

Vorlagefrage

Ist Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ([1]) dahingehend auszulegen, dass die Vorschrift neben der Regelung der internationalen Zuständigkeit auch eine durch das entscheidende Gericht zu beachtende Regelung über die örtliche Zuständigkeit der nationalen Gerichte in Reisevertragssachen trifft, wenn sowohl der Verbraucher als Reisender als auch sein Vertragspartner, der Reiseveranstalter, ihren Sitz im gleichen Mitgliedsstaat haben, das Reiseziel aber nicht in diesem Mitgliedsstaat, sondern im Ausland liegt (sog. „unechte Inlandsfälle"), mit der Folge, dass der Verbraucher vertragliche Ansprüche gegen den Reiseveranstalter in Ergänzung nationaler Zuständigkeitsvorschriften an seinem Wohnsitzgericht einklagen kann?

([1]) ABl. 2012, L 351, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 13. Juli 2020 — Colt Technology Services S.p.A., Wind Tre S.p.A., Telecom Italia S.p.A., Vodafone Italia SpA/Ministero della Giustizia, Ministero dello sviluppo economico, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Procura generale della Repubblica presso la Corte d'appello di Reggio Calabria, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Cagliari, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Roma, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Locri

(Rechtssache C-318/20)

(2020/C 348/08)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerinnen: Colt Technology Services S.p.A., Wind Tre S.p.A., Telecom Italia S.p.A., Ministero della Giustizia, Ministero dello sviluppo economico, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Vodafone Italia S.p.A.

Berufungsbeklagte: Ministero della Giustizia, Ministero dello sviluppo economico, Ministero dell'economia e delle finanze, Wind Tre S.p.A., Procura Generale della Repubblica presso la Corte d'appello di Reggio Calabria, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Cagliari, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Roma, Procura della Repubblica presso il Tribunale di Locri

Vorlagefrage

Stehen die allgemeinen Grundsätze der Art. 18, 26 und 102 ff. AEUV einer nationalen Regelung entgegen, die bei der Festlegung der Modalitäten zur Berechnung des Tarifs für die Durchführung der gerichtlich angeordneten Überwachungstätigkeiten durch die Telekommunikationsbetreiber nicht die Beachtung des Grundsatzes der vollständigen Kostenerstattung vorschreibt?

Rechtsmittel, eingelegt am 14. Juli 2020 von der Wonder Line, SL gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 13. Mai 2020 in der Rechtssache T-284/19, Wonder Line/EUIPO — De Longhi Benelux (KENWELL)

(Rechtssache C-322/20 P)

(2020/C 348/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Wonder Line, SL (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Manresa Medina)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Der Gerichtshof hat durch Beschluss des Vizepräsidenten vom 26. August 2020 das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 30. Juli 2020 — Bundesrepublik Deutschland gegen BL, BC

(Rechtssache C-355/20)

(2020/C 348/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland

Beklagte: BL, BC

Beigeladene: Stadt Chemnitz

Vorlagefragen

1 a) Kann beim Nachzug zu einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling nach Art. 10 Abs. 3 Buchst. a und Art. 2 Buchst. f der Richtlinie 2003/86/EG ([1]) das Fortbestehen der Minderjährigkeit „Bedingung" im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Buchst. a dieser Richtlinie sein? Ist mit den vorgenannten Bestimmungen eine Regelung eines Mitgliedstaates vereinbar, die nachgezogenen Eltern eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings im Sinne von Art. 2 Buchst. f der Richtlinie 2003/86 nur so lange ein (abgeleitetes) Aufenthaltsrecht in dem Mitgliedstaat gewährt, wie der Flüchtling tatsächlich noch minderjährig ist?

b) Falls die Fragen la) zu bejahen sind: Ist Art. 16 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Buchst. a und Art. 2 Buchst. f der Richtlinie 2003/86 dahin auszulegen, dass es einem Mitgliedstaat, nach dessen Rechtsvorschriften das (abgeleitete) Aufenthaltsrecht der Eltern auf den Zeitraum bis zur Volljährigkeit des Kindes begrenzt ist, erlaubt ist, einen Antrag der noch im Drittstaat aufhältigen Eltern auf Einreise und Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung abzulehnen, wenn der Flüchtling vor der abschließenden Entscheidung über einen innerhalb von drei Monaten nach der Flüchtlingsanerkennung gestellten Antrag im behördlichen oder gerichtlichen Verfahren volljährig geworden ist?

2. Falls in Beantwortung der Frage l eine Ablehnung der Familienzusammenführung nicht zulässig ist:

Welche Anforderungen sind an die tatsächlichen familiären Bindungen im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/86 in Fällen des Elternnachzuges zu einem Flüchtling zu stellen, der vor der Entscheidung über den Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung volljährig geworden ist? Insbesondere:

a) Reicht dafür die Verwandtschaft in gerader aufsteigender Linie ersten Grades (Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86) aus oder ist auch ein tatsächliches Familienleben erforderlich?

b) Falls es auch eines tatsächlichen Familienlebens bedarf:

Welche Intensität ist dafür erforderlich? Genügen dazu etwa gelegentliche oder regelmäßige Besuchskontakte, bedarf es des Zusammenlebens in einem gemeinsamen Haushalt oder ist darüber hinaus eine Beistandsgemeinschaft erforderlich, deren Mitglieder aufeinander angewiesen sind?

c) Erfordert der Nachzug der Eltern, die sich noch im Drittstaat befinden und einen Antrag auf Familienzusammenführung zu einem als Flüchtling anerkannten, zwischenzeitlich volljährig gewordenen Kind gestellt haben, die Prognose, dass das Familienleben nach der Einreise in der gemäß Frage 2b) geforderten Weise im Mitgliedstaat (wieder) aufgenommen wird?

([1]) Richtlinie des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. 2003, L 251, S. 12).

Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (Österreich) eingereicht am 5. August 2020 — NW gegen Landespolizeidirektion Steiermark

(Rechtssache C-368/20)

(2020/C 348/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesverwaltungsgericht Steiermark

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: NW

Belangte Behörde: Landespolizeidirektion Steiermark

Vorlagefragen

1. Steht das Unionsrecht innerstaatlichen Rechtsvorschriften entgegen, mit denen durch eine Aneinanderreihung von innerstaatlichen Verordnungen eine Kumulation von Verlängerungszeiträumen erzeugt wird und dadurch die Wiedereinführung von Grenzkontrollen über die zeitlichen Beschränkungen einer Zweijahresfrist gemäß den Art. 25 und 29 der Verordnung (EU) 2016/399 ([1]) hinaus und ohne einen entsprechenden Durchführungsbeschluss des Rates nach Art. 29 dieser Verordnung ermöglicht wird?

2. Für den Fall, dass Frage 1 verneint wird:

   Ist das in Art. 21 Abs. 1 AEUV und Art. 45 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ([2]) festgelegte Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, insbesondere im Lichte des in Art. 22 der Verordnung 2016/399 niedergelegten Grundsatzes der Abwesenheit von Personenkontrollen an den Binnengrenzen, so auszulegen, dass dieses das Recht umfasst, an den Binnengrenzen keinen Personenkontrollen unterworfen zu werden, vorbehaltlich der in den Verträgen und insbesondere der obigen Verordnung genannten Bedingungen und Ausnahmen?

([1]) Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. 2016, L 77, S. 1, berichtigt in ABl. 2018, L 272, S. 69).
([2]) ABl. 2012, C 326, S. 391.

Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (Österreich) eingereicht am 5. August 2020 — NW gegen Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

(Rechtssache C-369/20)

(2020/C 348/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesverwaltungsgericht Steiermark

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: NW

Belangte Behörde: Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

Vorlagefragen

1. Steht das Unionsrecht innerstaatlichen Rechtsvorschriften entgegen, mit denen durch eine Aneinanderreihung von innerstaatlichen Verordnungen eine Kumulation von Verlängerungszeiträumen erzeugt wird und dadurch die Wiedereinführung von Grenzkontrollen über die zeitlichen Beschränkungen einer Zweijahresfrist gemäß den Art. 25 und 29 der Verordnung (EU) 2016/399 ([1]) hinaus und ohne einen entsprechenden Durchführungsbeschluss des Rates nach Art. 29 dieser Verordnung ermöglicht wird?

2. Ist das in Art. 21 Abs. 1 AEUV und Art. 45 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ([2]) festgelegte Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, insbesondere im Lichte des in Art. 22 der Verordnung 2016/399 niedergelegten Grundsatzes der Abwesenheit von Personenkontrollen an den Binnengrenzen, so auszulegen, dass dieses das Recht umfasst, an den Binnengrenzen keinen Personenkontrollen unterworfen zu werden, vorbehaltlich der in den Verträgen und insbesondere der obigen Verordnung genannten Bedingungen und Ausnahmen?

3. Wenn Frage 2 bejaht wird:

   Sind Art. 21 Abs. 1 AEUV und Art. 45 Abs. 1 der Grundrechtecharta im Lichte der praktischen Wirksamkeit des Freizügigkeitsrechts dahingehend auszulegen, dass diese der Anwendung einer nationalen Regelung entgegenstehen, die eine Person bei Androhung einer verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion verpflichtet, bei der Einreise über die Binnengrenzen einen Reisepass oder einen Personalausweis vorzuzeigen, auch wenn die spezifische Kontrolle an den Binnengrenzen den Bestimmungen des Unionsrechts entgegensteht?

([1]) Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. 2016, L 77, S. 1, berichtigt in ABl. 2018, L 272, S. 69).
([2]) ABl. 2012, C 326, S. 391.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 7. August 2020 — Peek & Cloppenburg KG, vertreten durch Peek & Cloppenburg Düsseldorf Komplementär B.V. gegen Peek & Cloppenburg KG, vertreten durch Van Graaf Management GmbH

(Rechtssache C-371/20)

(2020/C 348/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsklägerin: Peek & Cloppenburg KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Peek & Cloppenburg Düsseldorf Komplementär B.V.

Revisionsbeklagte: Peek & Cloppenburg KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Van Graaf Management GmbH

Vorlagefragen

1. Ist eine „Bezahlung" einer Verkaufsförderung im Sinne von Nr. 11 Satz 1 des Anhangs I der Richtlinie 2005/29/EG ([1]) nur dann gegeben, wenn für den Einsatz redaktioneller Inhalte in Medien zu Zwecken der Verkaufsförderung eine Gegenleistung in Geld erbracht wird, oder ist von dem Begriff der „Bezahlung" jede Art der Gegenleistung umfasst, ohne dass es darauf ankommt, ob diese in Geld, in Waren oder Dienstleistungen oder in sonstigen Vermögenswerten besteht?

2. Setzt Nr. 11 Satz 1 des Anhangs I der Richtlinie 2005/29 voraus, dass der Gewerbetreibende dem Medienunternehmer den geldwerten Vorteil als Gegenleistung für den Einsatz redaktioneller Inhalte verschafft und ist, falls dies zu bejahen ist, von einer solchen Gegenleistung auch in einem Fall auszugehen, in dem der Medienunternehmer über eine gemeinsam mit einem Gewerbetreibenden veranstaltete Werbeaktion berichtet, wenn der Gewerbetreibende dem Medienunternehmer für den Bericht Bildrechte zur Verfügung gestellt hat, sich beide Unternehmen an Kosten und Aufwand der Werbeaktion beteiligt haben und die Werbeaktion der Förderung des Verkaufs der Produkte beider Unternehmen dient?

([1]) Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. 2005, L 149, S. 22).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Coimbra (Portugal), eingereicht am 10. August 2020 — Liberty Seguros, SA/DR

(Rechtssache C-375/20)

(2020/C 348/14)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal da Relação de Coimbra

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Liberty Seguros SA

Rechtsmittelgegner: DR

Beteiligte: Fundo de Garantia Automóvel, VS, FN, JT, Seguradoras Unidas, SA

Vorlagefrage

Steht das Unionsrecht und insbesondere die Richtlinie 2009/103/EG ([1]) des Europäischen Parlaments und des Rates einer nationalen Regelung entgegen, die es gestattet, den geschädigten Dritten und dem Fundo do Garantia Automóvel die Nichtigkeit eines Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrags entgegenzuhalten, die sich aus dem Umstand ergibt, dass der Versicherungsnehmer das versicherte Fahrzeug zur entgeltlichen, geheimen und rechtswidrigen Beförderung von Personen und Waren verwendet und dass er dem Versicherungsunternehmen diesen Zweck verschwiegen hat? Wäre die Antwort dieselbe, wenn die Passagiere sich des heimlichen und rechtswidrigen Charakters der Beförderung bewusst gewesen wären?

([1]) Richtlinie 2009/103/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. 2009, L 263, S. 11).

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 29. Juli 2020 — Servizio Elettrico Nazionale SpA u. a./Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato u. a.

(Rechtssache C-377/20)

(2020/C 348/15)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerinnen: Servizio Elettrico Nazionale SpA, ENEL SpA, Enel Energia SpA

Rechtsmittelgegnerinnen: Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato, ENEL SpA, Servizio Elettrico Nazionale SpA, Eni Gas e Luce SpA, Eni SpA, Gala SpA, Axpo Italia SpA, E.Ja SpA, Green Network SpA, Ass.ne Codici — Centro per i Diritti del Cittadino

Vorlagefragen

1. Können Verhaltensweisen, die die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung verwirklichen, an sich völlig rechtmäßig sein und allein aufgrund der (potenziell) wettbewerbsbeschränkenden Wirkung, die auf dem relevanten Markt erzeugt wird, als „missbräuchlich“ eingestuft werden oder müssen diese auch durch eine spezifische Komponente der Rechtswidrigkeit gekennzeichnet sein, die in der Verwendung „anderer Wettbewerbsmethoden (oder -mittel)“ als der „normalen“ besteht? Anhand welcher Kriterien kann im letzteren Fall die Grenze zwischen „normalem“ und „verfälschtem“ Wettbewerb festgelegt werden?

2. Liegt die Funktion der Vorschrift zur Sanktionierung des Missbrauchs in der Maximierung des Wohls der Verbraucher, dessen Beeinträchtigung (oder die Gefahr einer solchen) das Gericht zu beurteilen hat, oder hat die Vorschrift zur Sanktionierung des Wettbewerbsverstoßes an sich die Aufgabe, die Wettbewerbsstruktur des Marktes zu erhalten, um die Entstehung von Anhäufungen wirtschaftlicher Macht zu verhindern, die jedenfalls als schädlich für die Gesellschaft angesehen werden?

3. Darf im Fall des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung, der in dem Versuch besteht, zu verhindern, dass der noch bestehende Grad an Wettbewerb oder seine Entwicklung erhalten bleibt, das beherrschende Unternehmen dennoch nachweisen, dass das Verhalten — obwohl es abstrakt geeignet ist, beschränkende Wirkung zu haben — keine konkreten schädlichen Wirkungen hatte? Falls die Frage bejaht wird: Ist Art. 102 AEUV für die Zwecke der Beurteilung, ob ein atypischer Behinderungsmissbrauch vorliegt, dahin auszulegen, dass die Behörde verpflichtet ist, die von der Partei vorgelegten wirtschaftlichen Analysen über die konkrete Eignung des untersuchten Verhaltens, die eigenen Wettbewerber vom Markt auszuschließen, eingehend zu prüfen?

4. Ist der Missbrauch einer beherrschenden Stellung ohne Berücksichtigung des subjektiven Beweggrundes des Handelnden nur anhand seiner (auch lediglich potenziellen) Wirkungen auf den Markt zu beurteilen oder ist der Nachweis der wettbewerbsbeschränkenden Absicht ein Parameter, der (auch ausschließlich) zur Beurteilung der Missbräuchlichkeit des Verhaltens des beherrschenden Unternehmens herangezogen werden kann, oder dient ein solcher Nachweis des subjektiven Elements nur dazu, die Beweislast auf das beherrschende Unternehmen zu verlagern (das in diesem Stadium die Beweislast dafür tragen würde, dass die Behinderungswirkung fehlt)?

5. Reicht im Fall einer beherrschenden Stellung, die sich auf eine Mehrzahl von Unternehmen bezieht, die derselben Unternehmensgruppe angehören, die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe aus, um anzunehmen, dass auch die Unternehmen, die das missbräuchliche Verhalten nicht gesetzt haben, an der Zuwiderhandlung beteiligt waren — so dass es ausreichen würde, dass die Aufsichtsbehörde eine bewusste, wenn auch nicht kollusive, Parallelität der Unternehmen, die innerhalb der gemeinsam beherrschenden Gruppe tätig sind, nachweist — oder ist jedenfalls (wie im Fall des Kartellverbots) der Nachweis, auch mittelbar, erforderlich, dass eine konkrete Situation der Koordinierung und Instrumentalität zwischen den verschiedenen Unternehmen der Gruppe in beherrschender Stellung besteht, insbesondere für den Nachweis der Beteiligung der obersten Muttergesellschaft?

Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 11. August 2020 — B/Udlændingenævnet

(Rechtssache C-379/20)

(2020/C 348/16)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: B

Beklagter: Udlændingenævnet

Vorlagefrage

Steht Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 ([1]) über die Entwicklung der Assoziation, der an das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei anknüpft, das am 12. September 1963 in Ankara von der Republik Türkei einerseits sowie von den Mitgliedstaaten der EWG und der Gemeinschaft andererseits unterzeichnet und durch den Beschluss 64/732/EWG des Rates vom 23. Dezember 1963 ([2]) im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt wurde, der Einführung und Anwendung einer neuen nationalen Maßnahme entgegen, nach der eine Familienzusammenführung zwischen einem erwerbstätigen türkischen Staatsbürger, der sich rechtmäßig in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhält, und seinem Kind, das das 15. Lebensjahr vollendet hat, voraussetzt, dass ganz besondere Gründe, wie Erwägungen im Zusammenhang mit dem Familienverband und dem Kindeswohl, dafürsprechen?

([1]) Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation (nicht amtlich veröffentlicht).

([2]) Beschluss 64/732/EWG des Rates vom 23. Dezember 1963 über den Abschluss des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (ABl. 1964, 217, S. 3685).

Rechtsmittel, eingelegt am 24. August 2020 von der Lípidos Santiga, SA gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 11. Juni 2020 in der Rechtssache T-561/19, Lípidos Santiga/Kommission

(Rechtssache C-402/20 P)

(2020/C 348/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Lípidos Santiga, SA (Prozessbevollmächtigter: P. Muñiz Fernández, abogado)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— den ihr am 12. Juni 2020 zugestellten Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 11. Juni 2020, Lípidos Santiga/Kommission (Rechtssache T-561/19), insofern aufzuheben, als damit ihre Klage als unzulässig abgewiesen wurde;

— ihre Klage für zulässig zu erklären und die Rechtssache zur Sachentscheidung an das Gericht zurückzuverweisen; und

— der Europäischen Kommission die Kosten dieses Verfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Situation der Rechtsmittelführerin durch die Entscheidung der Europäischen Union, Palmöl-Biokraftstoff vom EU-Markt auszuschließen, nicht beeinträchtigt werde.

A. Das Gericht habe insofern eine unzureichende Begründung gegeben, als es nicht geprüft habe, ob es einen Markt für Palmöl-Biokraftstoff außerhalb der verbindlichen Ziele der Richtlinie (EU) 2018/2001 [1] gebe.

B. Das Gericht sei rechtsfehlerhaft zu dem Ergebnis gelangt, dass die angefochtenen Bestimmungen nicht das in Art. 26 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 enthaltene ausdrückliche Verbot der Verwendung von Palmöl-Biokraftstoff auslösten.

C. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Rechtsmittelführerin infolge der Ausnahme, die für Biokraftstoffe mit einem geringen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen gelte, von den angefochtenen Bestimmungen nicht unmittelbar betroffen sei.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass es im Ermessen der Mitgliedstaaten stehe, das durch die angefochtenen Bestimmungen ausgelöste Verbot nach Art. 26 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umzusetzen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Die rechtliche Beurteilung der sich aus den angefochtenen Bestimmungen ergebenden Auswirkungen auf die Situation der Rechtsmittelführerin durch das Gericht sowie seine Auslegung und Anwendung des Kriteriums der unmittelbaren Betroffenheit seien offensichtlich fehlerhaft.

---

[1] Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. 2018, L 328, S. 82).

GERICHT

Beschluss des Gerichts vom 3. Juli 2020 — Solar Ileias Bompaina/Kommission

(Rechtssache T-143/19) ([1])

(Nichtigkeitsklage – Staatliche Beihilfen – Teilnehmer am Markt für Strom aus erneuerbaren Energiequellen – Strombezugsverträge – Rückwirkende Gesetzesänderungen zur Beschränkung von Tarifvergünstigungen – Beschwerde bei der Kommission, in der das Vorliegen einer Beihilfe zugunsten von Stromlieferanten behauptet wird – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Eigenschaft als Beteiligter – Wahrung der Verfahrensrechte – Unzulässigkeit)

(2020/C 348/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Solar Ileias Bompaina AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Metaxas und A. Bartosch)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K.-P. Wojcik und K. Herrmann)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C(2018) 6777 final der Kommission vom 10. Oktober 2018 über die staatliche Beihilfe SA.38967 (2014/NN-2) — Griechenland — Nationales System der Betriebsbeihilfe für Anlagen, die erneuerbare Energiequellen nutzen, und für Anlagen zur hocheffizienten kombinierten Erzeugung von Wärme und Strom.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Die Solar Ileias Bompaina AE trägt ihre eigenen sowie die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

([1]) ABl. C 148 vom 29.4.2019.

Beschluss des Gerichts vom 2. Juli 2020 — Klein/Kommission

(Rechtssache T-562/19) ([1])

(Untätigkeitsklage – Medizinprodukte – Art. 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 93/42/EWG – Schutzklauselverfahren – Mitteilung eines Mitgliedstaats über das Verbot des Inverkehrbringens eines Medizinprodukts – Unterbleiben einer Entscheidung der Kommission – Klagefrist – Unzulässigkeit)

(2020/C 348/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Christoph Klein (Großgmain, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H.- J. Ahlt)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. C. Becker, F. Thiran und G. von Rintelen)

Gegenstand

Klage nach Art. 265 AEUV auf Feststellung, dass die Kommission es rechtswidrig unterlassen hat, in dem am 7. Januar 1998 von der Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten Schutzklauselverfahren tätig zu werden und eine Entscheidung gemäß der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. 1993, L 169, S. 1) in Bezug auf das Produkt „Inhaler Broncho Air®“ zu erlassen

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Herr Christoph Klein trägt die Kosten.

(1) ABl. C 337 vom 7.10.2019.

Beschluss des Gerichts vom 10. Juli 2020 — Katjes Fassin/EUIPO — Haribo The Netherlands & Belgium (WONDERLAND)

(Rechtssache T-616/19) (1)

(Anfechtungsklage – Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke WONDERLAND – Ältere Benelux-Wortmarke WONDERMIX – Relative Eintragungshindernisse – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2020/C 348/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Katjes Fassin GmbH & Co. KG (Emmerich am Rhein, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Schmitz und M. Breuer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Söder)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Haribo The Netherlands & Belgium BV (Breda, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Tiemann und C. Elkemann)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Juli 2019 (Sache R 2164/2018-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Haribo The Netherlands & Belgium und Katjes Fassin

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.

2. Die Katjes Fassin GmbH & Co. KG trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Haribo The Netherlands & Belgium BV im vorliegenden Verfahren entstanden sind.

(1) ABl. C 363 vom 28.10.2019.

Beschluss des Gerichts vom 10. Juli 2020 — KF/SatCen

(Rechtssache T-619/19) ([1])

(„Aufhebungs- und Schadensersatzklage – Bedienstete des SatCen – Vertragsbedienstete – Zuständigkeit der Unionsgerichte – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Entscheidung, eine Verwaltungsuntersuchung in Bezug auf die Klägerin zu eröffnen, um ein Urteil des Gerichts durchzuführen – Beschwerende Maßnahme – Beanspruchung von Zinsen auf einen vom Gericht als Ersatz für den erlittenen Schaden zugesprochenen Betrag – Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung – Offensichtlich unzulässige Klage“)

(2020/C 348/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: KF (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Kunst und N. Macaulay, Barrister)

Beklagter: Satellitenzentrum der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Guillerme)

Gegenstand

Klage zum einen nach Art. 263 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Direktors des SatCen vom 3. Juli 2019 über die Eröffnung einer Untersuchung in Bezug auf die Klägerin und zum anderen nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin u. a. aufgrund dieser Entscheidung entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. KF trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

3. Der Streithilfeantrag des Rates der Europäischen Union ist erledigt.

4. Die Parteien tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Streithilfeantrag.

([1]) ABl. C 399 vom 25.11.2019.

Beschluss des Gerichts vom 14. Juli 2020 — Shindler u. a./Kommission

(Rechtssache T-627/19) ([1])

(Untätigkeits- und Nichtigkeitsklage – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union – Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur Wahrung der Unionsbürgerschaft bestimmter Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs und eines Beschlusses über verschiedene die Rechte der Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs betreffende Maßnahmen – Stellungnahme der Kommission – Fehlende Aufforderung zum Tätigwerden – Weigerung, einen Beschluss zur Wahrung der Unionsbürgerschaft bestimmter Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs zu erlassen – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Offensichtlich unzulässige Klage)

(2020/C 348/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Harry Shindler (Porto d'Ascoli, Italien), und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Fouchet)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Erlbacher, C. Giolito und E. Montaguti)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und R. Meyer)

Gegenstand

Klage nach Art. 265 AEUV auf Feststellung, dass die Kommission es rechtswidrig unterlassen hat, einen Beschluss zu fassen, mit dem ab dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union die Unionsbürgerschaft bestimmter Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs, die zu diesem Zeitpunkt nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Union haben, gewahrt wird, unabhängig davon, ob ein Abkommen über die Einzelheiten dieses Austritts geschlossen wird, sowie einen Beschluss über verschiedene die Rechte dieser Staatsangehörigen im Fall eines solchen Austritts ohne Abschluss eines entsprechenden Abkommens betreffende Maßnahmen, und zweitens eine Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Schreibens der Kommission vom 11. September 2019, mit dem der Erlass eines Beschlusses zur Wahrung der Unionsbürgerschaft dieser Staatsangehörigen abgelehnt wird

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Herr Harry Shindler und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen die Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

([1]) ABl. C 383 vom 11.11.2019.

Beschluss des Gerichts vom 14. Juli 2020 — Sasol Germany u. a./ECHA

(Rechtssache T-640/19) ([1])

(Nichtigkeitsklage – REACH – Besonders besorgniserregende Stoffe – Festlegung einer Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 in Frage kommenden Stoffe – Beschluss, mit dem 4-tert-Butylphenol als Stoff, der die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllt, ermittelt wird – Einrede der Unzulässigkeit – Nicht anfechtbare Handlung – Reine Durchführungshandlung – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Unzulässigkeit)

(2020/C 348/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Sasol Germany GmbH (Hamburg, Deutschland), SI Group — Béthune (Béthune, Frankreich), BASF SE (Ludwigshafen am Rhein, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu, P. Sellar und S. Saez Moreno)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (Prozessbevollmächtigte: M. Heikkilä und W. Broere im Beistand von Rechtsanwalt S. Raes)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses ED/71/2019 der ECHA, soweit mit ihm 4-tert-Butylphenol als besonders besorgniserregender Stoff in die Liste der für die Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1, Berichtigung ABl. 2007, L 136, S. 3) in Frage kommenden Stoffe aufgenommen wird

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Die Anträge der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Schweden und der Europäischen Kommission auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.

3. Die Sasol Germany GmbH, die SI Group — Béthune und die BASF SE tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) entstanden sind, mit Ausnahme jener, die im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe entstanden sind.

4. Die Sasol Germany GmbH, die SI Group — Béthune, die BASF SE, die Europäische Chemikalienagentur (ECHA), die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Schweden und die Europäische Kommission tragen jeweils ihre eigenen im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

([1]) ABl. C 406 vom 2.12.2019.

Beschluss des Gerichts vom 17. Juli 2020 — Wagenknecht/Europäischer Rat

(Rechtssache T-715/19) ([1])

(Untätigkeitsklage – Schutz der finanziellen Interessen der Union – Betrugsbekämpfung – Tagung des Europäischen Rates – Mehrjähriger Finanzrahmen – Haushaltsordnung – Behaupteter Interessenkonflikt des Vertreters der Tschechischen Republik bei einer Tagung des Europäischen Rates – Angeblich fehlendes Tätigwerden des Europäischen Rates – Art. 130 der Verfahrensordnung – Rechtsschutzinteresse – Klagebefugnis – Stellungnahme des Europäischen Rates – Beendigung der Untätigkeit – Unzulässigkeit – Art. 15 Abs. 2 EUV – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2020/C 348/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Lukáš Wagenknecht (Pardubice, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin A. Dolejská)

Beklagter: Europäischer Rat (Prozessbevollmächtigte: A. Westerhof Löfflerová, A. Jensen und J. Bauerschmidt)

Gegenstand

Klage nach Art. 265 AEUV auf Feststellung, dass der Europäische Rat es rechtswidrig unterlassen hat, auf den Antrag des Klägers tätig zu werden, um den Premierminister der Tschechischen Republik, Herrn Andrej Babiš, wegen dessen angeblichen Interessenkonflikts im Hinblick auf die Anforderungen von Art. 325 Abs. 1 AEUV und Art. 61 Abs. 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1) von der Tagung des Europäischen Rates vom 20. Juni 2019 und zukünftigen Tagungen zu Verhandlungen über die Finanzielle Vorausschau auszuschließen

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig und jedenfalls jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.

2. Herr Lukáš Wagenknecht trägt die Kosten.

([1]) ABl. C 54 vom 17.2.2020.

Beschluss des Gerichts vom 15. Juli 2020 — Koopman International/EUIPO — Tinnus Enterprises und Mystic Products (Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten)

(Rechtssache T-838/19) ([1])

(Anfechtungsklage – Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Geschmacksmuster, das Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten darstellt – Aussetzung des Verfahrens vor der Beschwerdekammer – Nicht anfechtbare Handlung – Vorbereitende Handlung – Unzulässigkeit)

(2020/C 348/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Koopman International BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. van den Bergh und B. Brouwer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Tinnus Enterprises LLC (Plano, Texas, USA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Odle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Mystic Products Import & Export, SL (Badalona, Spanien)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Zwischenentscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. September 2019 (Sache R 1005/2018-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Mystic Products Import & Export und der Koopman International auf der einen Seite und der Tinnus Enterprises auf der anderen Seite

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Die Koopman International BV trägt ihre eigenen Kosten sowie jene, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Tinnus Enterprises LLC entstanden sind.

([1]) ABl. C 45 vom 10.2.2020.

Beschluss des Gerichts vom 15. Juli 2020 — Koopman International/EUIPO — Tinnus Enterprises und Mystic Products (Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten)

(Rechtssache T-839/19) ([1])

(Aufhebungsklage – Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Geschmacksmuster, das Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten darstellt – Aussetzung des Verfahrens vor der Beschwerdekammer – Nicht anfechtbare Handlung – Vorbereitende Handlung – Unzulässigkeit)

(2020/C 348/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Koopman International BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. van den Bergh und B. Brouwer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Tinnus Enterprises LLC (Plano, Texas, USA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Odle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Mystic Products Import & Export, SL (Badalona, Spanien)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Zwischenentscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. September 2019 (Sache R 1006/2018-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Mystic Products Import & Export und der Koopman International auf der einen Seite und der Tinnus Enterprises auf der anderen Seite

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Die Koopman International BV trägt ihre eigenen Kosten sowie jene, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Tinnus Enterprises LLC entstanden sind.

([1]) ABl. C 45 vom 10.2.2020.

Beschluss des Gerichts vom 15. Juli 2020 — Koopman International/EUIPO — Tinnus Enterprises und Mystic Products (Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten)

(Rechtssache T-840/19) ([1])

(Anfechtungsklage – Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Geschmacksmuster, das Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten darstellt – Aussetzung des Verfahrens vor der Beschwerdekammer – Nicht anfechtbare Handlung – Vorbereitende Handlung – Unzulässigkeit)

(2020/C 348/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Koopman International BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. van den Bergh und B. Brouwer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Tinnus Enterprises LLC (Plano, Texas, USA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Odle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Mystic Products Import & Export, SL (Badalona, Spanien)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Zwischenentscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. September 2019 (Sache R 1008/2018-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Mystic Products Import & Export und der Koopman International auf der einen Seite und der Tinnus Enterprises auf der anderen Seite

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Die Koopman International BV trägt ihre eigenen Kosten sowie jene, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Tinnus Enterprises LLC entstanden sind.

(1) ABl. C 45 vom 10.2.2020.

Beschluss des Gerichts vom 15. Juli 2020 — Koopman International/EUIPO — Tinnus Enterprises und Mystic Products (Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten)

(Rechtssache T-841/19) (1)

(Anfechtungsklage – Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Geschmacksmuster, das Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten darstellt – Aussetzung des Verfahrens vor der Beschwerdekammer – Nicht anfechtbare Handlung – Vorbereitende Handlung – Unzulässigkeit)

(2020/C 348/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Koopman International BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. van den Bergh und B. Brouwer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Tinnus Enterprises LLC (Plano, Texas, USA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Odle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Mystic Products Import & Export, SL (Badalona, Spanien)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Zwischenentscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. September 2019 (Sache R 1009/2018-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Mystic Products Import & Export und der Koopman International auf der einen Seite und der Tinnus Enterprises auf der anderen Seite

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Die Koopman International BV trägt ihre eigenen Kosten sowie jene, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Tinnus Enterprises LLC entstanden sind.

(1) ABl. C 45 vom 10.2.2020.

Beschluss des Gerichts vom 15. Juli 2020 — Koopman International/EUIPO — Tinnus Enterprises und Mystic Products (Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten)

(Rechtssache T-842/19) ([1])

(Anfechtungsklage – Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Geschmacksmuster, das Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten darstellt – Aussetzung des Verfahrens vor der Beschwerdekammer – Nicht anfechtbare Handlung – Vorbereitende Handlung – Unzulässigkeit)

(2020/C 348/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Koopman International BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. van den Bergh und B. Brouwer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Tinnus Enterprises LLC (Plano, Texas, USA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Odle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Mystic Products Import & Export, SL (Badalona, Spanien)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Zwischenentscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. September 2019 (Sache R 1010/2018-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Mystic Products Import & Export und der Koopman International auf der einen Seite und der Tinnus Enterprises auf der anderen Seite

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Die Koopman International BV trägt ihre eigenen Kosten sowie jene, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Tinnus Enterprises LLC entstanden sind.

([1]) ABl. C 45 vom 10.2.2020.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 22. Juli 2020 — KN/EWSA

(Rechtssache T-377/20 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentlicher Dienst – Mitglied des EWSA – Belästigung – OLAF-Untersuchung – Beschluss des EWSA-Präsidiums – Antrag auf Aussetzung des Vollzugs – Fehlende Dringlichkeit)

(2020/C 348/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: KN (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld und Rechtsanwalt M. Aboudi)

Antragsgegner: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (Prozessbevollmächtigte: M. Pascua Mateo, K. Gambino, X. Chamodraka, I. Pouli und A. Carvajal García-Valdecasas)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV zum einen auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung des EWSA vom 9. Juni 2020, mit der der Antragsteller von sämtlichen Personalführungs- und -verwaltungsaufgaben enthoben wird, und zum anderen auf vorübergehende Aussetzung der Übermittlung dieser Entscheidung an die Organe der Europäischen Union und bestimmte Organe der Mitgliedstaaten

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.

2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 21. Juli 2020 — Niederlande/Kommission

(Rechtssache T-469/20)

(2020/C 348/31)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. Bulterman, J. Langer und M. de Ree)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Beschluss C(2020) final 2998 der Europäischen Kommission vom 12. Mai 2020 betreffend Beihilferegel SA.54537 (2020/NN) — Niederlande, Verbot von Kohle für die Stromerzeugung in den Niederlanden, für nichtig zu erklären;

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Klagegründe gestützt:

1. Fehlerhafte Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV, da die Kommission angenommen habe, Vattenfall sei ein Vorteil gewährt worden.

2. Fehlerhafte Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV, da die Kommission von einer fehlerhaften Beweislastverteilung ausgegangen sei.

3. Verletzung der Begründungspflicht aus Art. 296 AEUV, da die Kommission weder begründet habe, warum das Bestehen eines Ausgleichsanspruchs zweifelhaft sei, noch festgestellt habe, wie hoch der von Vattenfall erhaltene Überausgleich sei, und da der Beschluss in sich widersprüchlich sei.

4. Verstoß gegen Art. 107 Abs. 3 AEUV, da die Kommission den an Vattenfall geleisteten Ausgleich als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt habe, ohne dazu befugt zu sein.

5. Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit, da die Kommission versäumt habe festzustellen, ob der an Vattenfall geleistete Ausgleich als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV anzusehen sei.

Klage, eingereicht am 27. Juli 2020 — LG u. a./Kommission

(Rechtssache T-482/20)

(2020/C 348/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: LG und fünf weitere Kläger (Prozessbevollmächtigte: A. Sigal und M. Teder, lawyers)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

— gemäß Art. 263 AEUV einen stillschweigenden Beschluss des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) vom 26. Mai 2020 für nichtig zu erklären, mit dem der Antrag der Kläger auf Wahrung des Anwaltsgeheimnisses hinsichtlich der Kommunikation zwischen den Klägern und ihrem externen Rechtsbeistand für den Fall abgelehnt wurde, dass sie nicht den Kontext und den Inhalt dieser vertraulichen Kommunikation erläutern;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Das Recht der Kläger auf Wahrung des Anwaltsgeheimnisses sei im Unionsrecht ein grundlegendes, wenn auch ungeschriebenes Recht, das nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannt werde. Die Ausübung dieses Rechts könne nicht vom Nachweis der Kläger abhängig gemacht werden, dass ihre vertrauliche Kommunikation wesentlich mit gerade jener Untersuchung in Zusammenhang stehe, in der sie das Recht auf Wahrung des Anwaltsgeheimnisses genössen; dies würde den Zweck des Anwaltsgeheimnisses vereiteln.

2. Zweiter Klagegrund: Das Recht der Kläger auf die Wahrung des Anwaltsgeheimnisses gehe unabhängig davon auf die EMRK und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK (Art. 7 der Charta) und das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK (Art. 47 der Charta), zurück. Der Schutz des Anwaltsgeheimnisses hänge nach der EMRK und der Charta nicht vom Zweck und dem Inhalt der einschlägigen Kommunikation ab, sondern nur von der Identität der an dieser Kommunikation Beteiligten.

3. Dritter Klagegrund: Selbst wenn das Recht auf Wahrung des Anwaltsgeheimnisses nach der EMRK und der Charta zugunsten eines öffentlichen Guts beschränkt werden könne, müssten solche Beschränkungen in Form von Rechtsvorschriften erfolgen. Sie könnten nicht auf eine Ermessensentscheidung eines Entscheidungsträgers der Verwaltung gestützt werden.

Klage, eingereicht am 13. August 2020 — LP/Parlament

(Rechtssache T-519/20)

(2020/C 348/33)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: LP (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Bosquet und G. Op de Beeck)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Ablehnung seiner Einstellung als akkreditierter parlamentarischer Assistent beim Europäischen Parlament vom 22. Oktober 2019 (erste angefochtene Entscheidung) aufzuheben;

— die Entscheidung des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 über die Zurückweisung der Beschwerde, die der Kläger gemäß Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts gegen die erste angefochtene Entscheidung eingelegt hat, (zweite angefochtene Entscheidung) aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgenden Klagegrund gestützt:

Einziger Klagegrund: Verstoß gegen Art. 128 Abs. 2 Buchst. c der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union und gegen Art. 41 Abs. 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

— Verstoß gegen Art. 128 Abs. 2 Buchst. c der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, indem das Europäische Parlament diesen Artikel zu Unrecht dahin ausgelegt habe, dass es eine Anforderung sei, keine Einträge im Strafregister zu haben. Dieser Artikel beziehe sich aber auf funktionsbezogene Anforderungen, wobei eine Anmerkung im Strafregisterauszug nur relevant sei, wenn sie geeignet sei, ein für die Funktion erforderliches Merkmal zu beeinträchtigen oder sich auf die konkrete Berufsausübung auszuwirken. Die Begründung der angefochtenen Entscheidungen stehe im Widerspruch zu dem genannten Artikel, da der Beklagte in der zweiten angefochtenen Entscheidung bestätigt habe, dass es keine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwerwiegende Bedrohung für eine ordnungsgemäße Ausübung der Funktion gebe, da bloß von „Zweifeln" an der moralischen Integrität des Klägers die Rede sei.

— Verstoß gegen Art. 41 Abs. 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und gegen den darin enthaltenen Grundsatz der Sorgfalt, da das Europäische Parlament bei seiner Prüfung im Rahmen der Einstellung des Klägers nicht alle maßgeblichen Umstände berücksichtigt habe. Das Vertrauensverhältnis zu dem betreffenden Mitglied des Europäischen Parlaments und der Umstand, dass der Kläger bereits parlamentarischer Assistent im Parlament eines der Gliedstaaten Belgiens sei, seien nicht berücksichtigt worden. Zudem verkenne das Europäische Parlament das Schuldeingeständnis in der Beschwerde des Klägers, indem es festgestellt habe, dass es ihm durch das Relativieren der im Strafregisterauszug angeführten Straftat an Verantwortungsbewusstsein fehle. Die angefochtenen Entscheidungen seien auch mangelhaft begründet.

Klage, eingereicht am 21. August 2020 — Phi Group/EUIPO — Gruppo Cadoro (REDELLO)

(Rechtssache T-532/20)

(2020/C 348/34)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Phi Group GmbH (Zug, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Campolini und L. Bidaine)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Gruppo Cadoro GmbH (Eglisau, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin vor dem Gericht

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke REDELLO — Anmeldung Nr. 17 929 193

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Juni 2020 in der Sache R 2677/2019-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— festzustellen, dass der Widerspruch gegen die Markenanmeldung zur Gänze unbegründet sei, oder, hilfsweise, die Sache an das EUIPO zurückzuverweisen, damit es die sich aus dem Urteil des Gerichts ergebenden Maßnahmen ergreife.

— der anderen Beteiligten die Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen;

— dem EUIPO und gegebenenfalls der Streithelferin die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 26. August 2020 — Müller/EUIPO (TIER SHOP)

(Rechtssache T-535/20)

(2020/C 348/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Müller GmbH & Co. KG (Ulm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Mühlberger)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke TIER SHOP — Anmeldung Nr. 18 022 495

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Juni 2020 in der Sache R 2600/2019-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit die Anmeldung der Unionsbildmarke Nr. 18 022 495 zurückgewiesen wurde.

Angeführter Klagegrund

— Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 27. August 2020 — Magic Box Int. Toys/EUIPO — KMA Concepts (SUPERZINGS)

(Rechtssache T-549/20)

(2020/C 348/36)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Magic Box Int. Toys SLU (Sant Cugat del Vallés, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.L. Rivas Zurdo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: KMA Concepts Ltd. (Hong Kong, China)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Wortmarke SUPERZINGS — Unionsmarke Nr. 16 164 204

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Juli 2020 in der Sache R 2511/2019-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— der Gegenpartei oder den Gegenparteien, die dieser Klage entgegentreten, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

---

Klage, eingereicht am 4. September 2020 — Sharpston/Rat und Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

(Rechtssache T-550/20)

(2020/C 348/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Eleanor Sharpston (Schoenfels, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: N. Forwood, Barrister-at-Law, und J. Flynn, QC)

Beklagte: Rat der Europäischen Union, Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 2. September 2020 über die Ernennung dreier Richter und eines Generalanwalts am Gerichtshof der Europäischen Union für nichtig zu erklären, soweit damit Herr Athanasios Rantos vermeintlich mit Wirkung vom 7. September 2020 zum Generalanwalt des Gerichtshofs ernannt wurde;

— den Beklagten die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Art. 50 Abs. 3 EUV sei rechtsfehlerhaft ausgelegt worden. Weder diese noch irgendeine andere Bestimmung des primären Unionsrechts bewirke oder erfordere die automatische Beendigung der Amtszeit der Klägerin als Generalanwältin, die am 6. Oktober 2021 ende. Demnach habe es keinen unbesetzten Posten gegeben, der rechtskonform mit Herrn Rantos hätte besetzt werden können.

2. Es sei gegen den unionsrechtlichen Verfassungsgrundsatz der Unabhängigkeit der Justiz verstoßen worden. Durch den im angefochtenen Beschluss eingenommenen Standpunkt zu einer bekanntermaßen umstrittenen Frage bezüglich der Amtszeit eines amtierenden Mitglieds des Gerichtshofs seien die im primären Unionsrecht (insbesondere in Titel I der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union) verankerten Garantien umgangen worden, um dieses Mitglied des Gerichtshofs unabweislich aus dem Amt zu entfernen.

3. Es sei unverhältnismäßig und ohne „legitime und zwingende Gründe" gehandelt worden. Weder der Wortlaut der Verträge noch die Aufgaben eines Generalanwalts erforderten nach dessen Ernennung eine fortdauernde Verbindung zu einem Mitgliedstaat. Jegliche Beendigung der Amtszeit der Klägerin wäre daher unverhältnismäßig, und es bestünden dafür keine „legitimen und zwingenden Gründe", wie sie von der Rechtsprechung für einen Eingriff in die Amtszeit eines amtierenden Mitglieds des Gerichtshofs verlangt würden.

Beschluss des Gerichts vom 17. Juli 2020 — Kahimbi Kasagwe/Rat

(Rechtssache T-117/19) ([1])

(2020/C 348/38)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

([1]) ABl. C 139 vom 15.4.2019.

Beschluss des Gerichts vom 8. Juli 2020 — Bontempi u. a./EUIPO — Sand Cph (WhiteSand)

(Rechtssache T-350/19) ([1])

(2020/C 348/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Zehnten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

([1]) ABl. C 255 vom 29.7.2019.

Beschluss des Gerichts vom 16. Juli 2020 — IF/Parlament

(Rechtssache T-36/20) ([1])

(2020/C 348/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

([1]) ABl. C 114 vom 6.4.2020.

Beschluss des Gerichts vom 14. Juli 2020 — IV/Kommission

(Rechtssache T-145/20) ([1])

(2020/C 348/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

([1]) ABl. C 201 vom 15.6.2020.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE